



Stud. jur. B in Münster hat sich von seinem Kommilitonen E dessen Wagen geliehen. Am Montag, den 30. Mai 2011 frühmorgens fährt B mit dem Wagen zum Repetitor und entgegen seiner Gewohnheit, am Montagnachmittag in seinem in Münster gemieteten Zimmer zu lernen, anschließend sogleich zu seiner Freundin nach Dortmund, um dort nachmittags mit ihr ihren Geburtstag zu feiern. Ohne vorher seine in Münster gelegene Wohnung aufzusuchen, bringt B abends um 19.00 Uhr den Wagen zu E zurück.

Als B danach in seine Wohnung zurückkommt, findet er in seinem Briefkasten ein Schreiben des E vor, in dem E dem B mitteilt, dass er den Wagen an seinen Gläubiger G für eine Darlehensforderung von 2.500 € verpfändet habe. Er – E – habe mit G vereinbart, dass dieser den Wagen unmittelbar von B erhalten solle. Dieses Schreiben hatte E am Morgen um 9.00 Uhr in den an der Außentür angebrachten Briefkasten des B geworfen, wobei E davon ausging, dass B – wie sonst immer – am Montagnachmittag in seiner Studentenwohnung sein werde. B wunderte sich daher, dass ihm E bei der Entgegennahme des Wagens von der Verpfändung und dem Schreiben nichts erzählt hat.

A. Welche Ansprüche hat G, wenn E den Wagen behält?

B. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn E den Wagen seiner Freundin, die von der Verpfändung an G nichts weiß, geschenkt und übergeben hat?

C. Ändert sich die Rechtslage, wenn der E, da B keinen eigenen Briefkasten hat, den Brief um 9.00 Uhr der Zimmervermieterin V mit der Bitte übergeben hat, das Schreiben auf den Schreibtisch des B zu legen, wenn die V dieses dann aber vergessen und den Brief später aus Unachtsamkeit mit dem Abfall weggeworfen hat?

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

Nehmen Sie bitte in einem Gutachten zu den Fragen Stellung.